



Bearb.: Mag. Beate Pichler-Paul  
Tel.: +43 (3462) 2606-207  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-378455/2022-3

Deutschlandsberg, am 05.05.2022

Ggst.: Irmgard Krainer KG,  
Änderung der bestehenden Betriebsanlage  
in der KG 61108 Brunn,  
***Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen  
Genehmigung***

## Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 05.04.2021 hat die LUGGIN-Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., 8522 Groß St. Florian, Grünauerstraße 5, namens und im Auftrag der Fa. Irmgard Krainer KG, 8544 Pölfing-Brunn, die Änderung der bestehenden Betriebsanlage für ***den Zubau eines Windfanges und die Nutzungsänderung der Räumlichkeiten***, am Standort in 8544 Pölfing-Brunn, Gewerbepark 5, GrdSt. Nr. 562/8, KG 61108 Brunn, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 22.01.2002; GZ: 4.1-220/2001, genehmigt und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 04.06.2004, GZ: 4.1-220/2001, zuletzt geändert wurde, angesucht.

Gemäß § 359 b Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020, sind Verfahren als vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 leg. cit. durchzuführen, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

**Rechtsgrundlage:** § 359 b GewO 1994

### Hinweis:

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt sich, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der NachbarInnen vor.

Die eingereichten Projektunterlagen liegen ab Bekanntmachung bis einschließlich **17.05.2022** während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 3, zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (03462/2606-207) möglich. NachbarInnen können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht den NachbarInnen keine Parteistellung zu.**

Die Bezirkshauptfrau i.V.  
Mag. Beate Pichler-Paul  
*(elektronisch gefertigt)*